

# RS Lvwg 2022/2/2 LVwG-S-86/001-2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2022

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

02.02.2022

## Norm

KFG 1967 §4 Abs2

KFG 1967 §102 Abs1

KFG 1967 §134 Abs1

## Rechtssatz

Die in § 102 Abs 1 KFG gesetzlich normierte Verpflichtung besteht nach jeder auch noch so kurzen Fahrtunterbrechung und es ist die Inbetriebnahme und damit auch das Lenken zu unterlassen, wenn das im Rahmen des Zumutbaren vorgenommene „Überzeugen“ zu dem Ergebnis geführt hat, dass das Kraftfahrzeug den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften nicht entspricht (vgl VwGH 97/03/0105).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verwaltungsstrafe; Kraftfahrzeug; Mangel; Inbetriebnahme;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2022:LVwG.S.86.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)